

Unzulässiger Verkauf von Kleinhandelsware.

Die Knappheit und die Preisentwicklung auf dem Lebensmittelmarkt hat zu mancherlei Auswüchsen geführt, gegen die sich die Verordnung vom 2. Juni über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels richtet. Der Erlaubniszwang bietet eine Handhabe, Personen, deren Betätigung im Lebens- und Futtermittelverkehr aus volkswirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen Gründen bedenklich erscheint, aus diesem Verkehr auszuschließen. Der Anzeigerlaubniszwang dient dem gleichen Zweck der Unterbindung der vom Gesichtspunkt unserer Ernährungssicherung unerwünschten Auswüchse im Lebens- und Futtermittelverkehr.

In der Öffentlichkeit, vor allem natürlich in den zunächst an der Verordnung interessierten Handelskreisen sind Meinungsverschiedenheiten aufgebracht über die Tragweite der Bestimmungen der Verordnung. Man hat in Zweifel gezogen, ob der Verkauf von solchen Waren, die schon im Kleinhandel sich befinden — ein Verkauf, der gewöhnlich zu dem Zwecke erfolgt, die Ware großhandelsmäßig weiter zu vertreiben — verboten ist, und man beruft sich darauf, daß die Verordnung diesen Verkauf nicht ausdrücklich untersagt. Demgegenüber sei festgestellt, daß in den Vorberatungen über die Verordnung ausdrücklich der Fall des Verkaufs in Erwägung gezogen wurde. Nach den leitenden Gesichtspunkten, die der Verordnung zugrunde liegen, war er zu verbieten. Die weite Fassung des Paragraphen 11 der Verordnung — „Wer den Preis für Lebens- und Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel steigert . . .“ — trifft für den Verkauf im Kleinhandel zum Zwecke des Weiterverkaufes der zusammengekauften Warenmengen zu, verbietet ihn und macht ihn strafbar. Das liegt durchaus im Sinn der durch die Verordnung zu wahrenden volkswirtschaftlichen Zwecke.